

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Art. 3 GG; Berliner Besoldungsgesetz vom 2.12.1952,
§ 7; Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für Angestellte im öffentlichen Dienst von Berlin vom 21.12.1955, § 5.

Leitsatz:

Nach dem Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte vom 21. Dezember 1955 in Verbindung mit dem Berliner Besoldungsgesetz vom 2. Dezember 1952 hat die im öffentlichen Dienst von Berlin stehende Mutter eines unehelichen Kindes Anspruch auf Kinderzuschlag.

Aktenzeichen: 1 AZR 148/58

Urteil des BAG vom 21. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 148/58
Sa 306/57 Berlin

112

kündet
21. November 1958
Henkelmann,
gestellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr.Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 3. Kammer, vom 18. Februar 1958 - 3 Sa 306/57 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Verwaltungsangestellte der Beklagten. Für ihr in ihrem Hause lebendes uneheliches Kind, dem der Vater den gerichtlich festgesetzten Unterhalt von früher 45,-- DM, dann 48,-- DM und jetzt 55,-- DM zahlt, fordert sie von der Beklagten die Zahlung des Kinderzuschlags. Außer Streit ist, daß die Klägerin für die Zeit vor dem 1. August 1956, in der auch der Vater des Kindes im öffentlichen Dienst gestanden und den Kinderzuschlag erhalten hat, diesen nicht noch außerdem beanspruchen kann. Außer Streit ist ferner, daß nach dem 1. April 1957, an dem das Berliner Besoldungsgesetz vom 2. April 1958 (GVBl. S. 314) in Kraft getreten ist, der Klägerin der Kinderzuschlag für ihr uneheliches Kind ohne Rücksicht auf die Höhe der vom Vater gezahlten Unterhaltsrente zusteht. Im Streit ist nur noch die Frage, ob die Klägerin für die Zeit zwischen dem 1. August 1956 und dem 31. März 1957 den Kinderzuschlag zu beanspruchen hat.

In diesem Rahmen hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben, während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Hinsichtlich der von der Beklagten erhobenen Widerklage auf Feststellung, daß der Klägerin auch in Zukunft kein Anspruch auf Kindergeld zustehe, haben beide Parteien im Revisionsverfahren mit Rücksicht auf das nach Erhebung der Widerklage erlassene Berliner Besoldungsgesetz vom 2. April 1958 die Erledigung der Hauptsache angezeigt und um entsprechende Kostenentscheidung gebeten.

Entscheidungsgründe:

Nach dem für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebenden Tarifvertrag "über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für Angestellte" vom

21. Dezember 1955 (DBI. 1956 I, S. 62) sind in Abschnitt II, § 4 die Allgemeine Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) und der Rahmentarifvertrag vom 28. Dezember 1954 aufgehoben und die Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für unanwendbar erklärt worden. Der bisherige § 10 der TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 ist durch folgende Neuregelung ersetzt worden:

"Zu der Vergütung werden den Angestellten Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt."

Die für die hier strittige Zeit zwischen dem 1. August 1956 und dem 31. März 1957 entsprechend anzuwendende beamtenrechtliche Regelung ist zunächst in dem Berliner Besoldungsgesetz vom 2. Dezember 1952 (GVBl. 52, 1039) zu suchen. Dieses regelt jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags nicht selbst, so daß wegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags zurückgegriffen werden muß auf die Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 nebst den inzwischen erfolgten Änderungen dieses Gesetzes und auf die dazu ergangenen Besoldungsvorschriften. Nach § 14 dieses Besoldungsgesetzes und Nr. 67 Ziff. 6 der hierzu als Ausführungsbestimmungen erlassenen Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 in der letztgültigen Fassung hat die Beamtin einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihr eheliches Kind; für ihr uneheliches Kind jedoch nur dann, wenn sie dieses überwiegend selbst ernährt, was nach der Besoldungsvorschrift zu verneinen ist, wenn sie mehr als 40,-- DM monatlich für das Kind vom Erzeuger oder an dessen Stelle als Versorgungsrente erhält.

Diese Besoldungsvorschriften sind nun durch § 7 Abs. 2 des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 erheblich abgeändert. § 7 Abs. 2 lautet:

"Uneheliche Kinder dürfen bei der Gewährung des Kinderzuschlages nicht schlechter als eheliche Kinder gestellt werden."



- 4 -

Daß durch diese Bestimmung eine Änderung der alten Besoldungsvorschriften über den Kinderzuschlag für das uneheliche Kind einer Beamtin oder der nach dem Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 gleichzubehandelnden Angestellten im öffentlichen Dienst eingetreten ist, räumt auch die Beklagte ein. Sie will die Gleichstellung aber nur auf die Waisengelder und Waisenrenten nach den Beamten-, Hinterbliebenen- oder Versorgungsgesetzen beschränken. Lediglich solche Bezüge des unehelichen Kindes hätten bei der Prüfung, ob die Mutter den Unterhalt des unehelichen Kindes überwiegend selbst bestreite, außer Betracht zu bleiben; darin erschöpfe sich – so meint die Beklagte – der Sinn des § 7 Abs. 2 des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952.

Das Landesarbeitsgericht dagegen hat dieser Vorschrift entnommen, daß die Mutter des unehelichen Kindes genauso wie die Mutter des ehelichen Kindes ohne Rücksicht auf den vom Vater tatsächlich gezahlten Unterhalt Anspruch auf den Kinderzuschlag habe und daß die Vorschriften des § 14 des Besoldungsgesetzes und die Besoldungsvorschriften Nr. 67 Ziff. 6 nur für den Fall Bedeutung hätten, wenn sowohl Vater wie Mutter des unehelichen Kindes im öffentlichen Dienst stehen, um dann aus ihnen zu entnehmen, welchem Elternteil der Kinderzuschlag zu zahlen sei.

Der Senat ist der Auslegung des Landesarbeitsgerichts gefolgt.

Auch wenn, wie die Revision vorträgt, bei der Beratung des § 7 im Berliner Parlament nur an die Waisenrenten gedacht worden sein sollte, so geht doch eben der Wortlaut des § 7 hierüber hinaus. Er bestimmt schlechthin – und nicht nur bezüglich der Nichtanrechnung von Waisengeldern – daß hinsichtlich des Kinderzuschlags die unehelichen Kinder nicht schlechter als die ehelichen Kinder gestellt werden dürfen. Hat aber der Wille des Gesetzgebers im Wortlaut des Gesetzes keinen – wenn auch noch so unvollkommenen – Ausdruck gefunden, so ist er unbeachtlich. Es wäre auch kein vernünftiger Sinn einzusehen, warum diese verbotene Schlechterstellung sich nur bei der Nichtanrechnung der



Waisengelder auswirken sollte. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1956 in 1 AZR 431/55 (BAG 3, 313) zu verweisen. Wenn auch dieses Urteil im allgemeinen hier unbeachtlich ist, weil es auf Bestimmungen fußt, die durch die Berliner tarifliche und gesetzliche Regelung außer Kraft gesetzt worden sind, so ist doch die in diesem Urteil vorgenommene Gleichstellung des Waisengeldes mit der vom Vater selbst gezahlten Rente wichtig. Es würde dem Sinn dieses Urteils zuwiderlaufen, wenn jetzt ein rechtserheblicher Unterschied zwischen Waisengeld und Erzeugerrente gemacht würde.

Die Revision hat weiter die Frage angeschnitten, ob es wirklich eine Benachteiligung des unehelichen Kindes darstellen würde, wenn seine Mutter unter schwereren Voraussetzungen den Kinderzuschlag erhielte als eine Mutter für ihr eheliches Kind. Die Revision meint, daß das uneheliche Kind bevorzugt würde, wenn die Gewährung des Kinderzuschlags beim unehelichen Kind unter gleichen Voraussetzungen wie beim ehelichen Kind erfolgte. Denn die Mutter des ehelichen Kindes hatte nach dem 1. April 1953 (Art. 117 GG) ihrem Kind gleichrangig neben dem Vater, während die uneheliche Mutter nach § 1709 BGB nur subsidiär nach dem Vater hatte. Diesen Erwägungen vermochte der Senat nicht zu folgen. Zunächst ist auf das Datum des hier maßgebenden Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 zu verweisen; es stammt aus der Zeit, als auch die eheliche Mutter noch subsidiär hinter dem Vater für den Unterhalt des Kindes haftete. Durch § 7 dieses Gesetzes wurde also der unehelichen Mutter, die damals hinsichtlich der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind der ehelichen Mutter durchaus gleichstand, der Kinderzuschlag zugesprochen. War das aber erst einmal geschehen, so wurde er ihr durch die am 1. April 1953 eingetretene Änderung der Unterhaltspflicht der ehelichen Mutter nicht wieder genommen. Außerdem war dem Gesetzgeber des § 7 bekannt, daß das uneheliche Kind in mancherlei Beziehung rechtlich dem ehelichen nicht gleichsteht. Trotz dieser dem Gesetzgeber



- 6 -

bekannten Unterschiede hat er bestimmt, daß beim Kinderzuschlag das uneheliche Kind nicht schlechter als das eheliche Kind stehen solle. Die am 1. April 1953 eingetretene Änderung der gesetzlichen Unterhaltspflicht der ehelichen Mutter gegenüber ihrem Kind ist daher ohne Einfluß auf § 7 des Berliner Besoldungsgesetzes. Schließlich ist noch zu bedenken, daß sich auch nach dem 1. April 1953 tatsächlich die Unterhaltsverhältnisse nicht geändert haben. Auch wenn die Mutter des ehelichen Kindes jetzt neben dem Vater und nicht hinter dem Vater unterhaltspflichtig ist, so vollzieht sich doch in aller Regel - wie vordem - die Unterhaltsgewährung der Mutter durch die Leistung von Fürsorge- und Erziehungsarbeit. Diese leistet die Mutter dem Kind gegenüber zwar unentgeltlich. Dennoch handelt es sich um eine geldwerte Leistung. Falls die Mutter fehlte, müßte diese Arbeit durch bezahlte Kräfte ausgeführt werden. In gleicher Weise muß die Mutter des unehelichen Kindes für ihr Kind sorgen. Die Zahlungen des Erzeugers decken bestenfalls die finanziellen Mehrkosten, die ein Kind in einem ohnehin geführten Haushalt verursacht. Sie würden aber niemals zum Lebensunterhalt des Kindes ausreichen, wenn etwa die Mutter tot wäre und nun für jede Handreichung eine fremde Arbeitskraft bezahlt werden müßte. Daß auch diese Leistungen der Mutter geldwerte Leistungen sind, haben der Bundesgerichtshof und das Bundessozialgericht anerkannt (vgl. BGHZ 8, 374 und BSG 6, 197). Ihnen schließt sich der Senat an. Bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung stehen einander also auch nach dem 1. April 1953 die uneheliche wie die eheliche Mutter etwa gleich.

Es war daher mit dem Landesarbeitsgericht Berlin der § 7 des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 dahin auszulegen, daß er einer Mutter des unehelichen Kindes ebenso wie der Mutter des ehelichen Kindes den Anspruch auf Kinderzuschlag gewährt ohne Rücksicht darauf, welche Unterhaltsbeiträge der Vater zahlt.

Deshalb wäre auch die Widerklage, wenn sie sich nicht durch den Erlaß des Berliner Besoldungsgesetzes



- 7 -

vom 2. April 1958 in der Hauptsache erledigt hätte, erfolglos geblieben. Die Revision war daher zurückzuweisen, und die Kosten des gesamten Revisionsverfahrens einschließlich des durch die Erledigung der Hauptsache betroffenen Teils waren der Beklagten aufzuerlegen (§§ 97, 91a ZPO).

gez. Nipperdey Dr. Meier-Scherling Wichmann
W. Hüsing Dr. Eichler

